



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

An alle Schulen
der Sekundarstufe I und II
im Regierungsbezirk Köln

nachrichtlich:
An die Schulämter
im Regierungsbezirk Köln

Verfahren bei der Schulplatzsuche

Rundverfügung vom 29.01.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundverfügung vom 29.01.2019 hatte ich Sie zuletzt auf das Verfahren bei der Schulplatzsuche hingewiesen. Aus gegebenem Anlass bitte ich Sie bei möglichen Anliegen einen Schulwechsel betreffend folgende Punkte zu beachten:

Bei Schulwechsel **außerhalb** der formalen Aufnahmeverfahren in die Klasse 5 ist grundsätzlich immer die abgebende Schule in der Verantwortung, die Eltern hinsichtlich des Schulwechsels zu beraten und zu unterstützen. Dazu gehört auch die Unterstützung bei der Schulplatzsuche.

Trotzdem ist weiterhin festzustellen, dass Eltern direkt von den abgebenden Schulen an die Bezirksregierung verwiesen werden, wo ein aufwändiger Verwaltungsprozess in Gang gesetzt wird. Insbesondere muss dann recherchiert werden, ob und warum ein Schulwechsel notwendig ist, wie der Bildungsgang bisher verlaufen ist, welche Besonderheiten es jeweils zu beachten gilt etc.

Diese Informationen sind an den abgebenden Schulen bereits vorhanden und müssen in die Beratung und Unterstützung einfließen.

Ich weise an dieser Stelle nochmals auf die Verwaltungspraxis innerhalb der Bezirksregierung bezüglich der Schulplatzsuche hin:

Datum: 13. Oktober 2022
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
48.1.1. Ra

Auskunft erteilt:
Frau Ramacher
Mo-Do 9.00 h-12.00 h
yvonne.ramacher@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: C 220
Telefon: (0221) 147 - 2550
Fax: (0221) 147 - 4831

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchstermine nur nach
telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsbuchung bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 – 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



1. Es werden keinerlei Anträge auf Schulplatzsuche von Eltern angenommen. Die Eltern werden darüber informiert, dass sie sich mit ihrem Anliegen an die bisherige Schule wenden müssen und werden dorthin verwiesen.
2. Per Post oder E-Mail hier eingehende Anträge der Eltern werden von hier direkt an die zuständige Schule abgegeben.
3. Soweit die abgebende Schule nachweislich keinen Schulplatz findet, obwohl ein Schulwechsel **erforderlich** ist, wendet sie sich an Dezernat 48. Dabei verwendet sie das bereits bekannte Formular, welches nochmals beigefügt ist. Dieses Formular ist alleine für die Schulen bestimmt und wird den Eltern **nicht ausgehändigt**.
4. Wenn die aufnehmende Schule ein **Berufskolleg** ist, sind schulpflichtige Schülerinnen und Schüler, die eine endgültige Absage für die Berufsfachschule erhalten haben, in der „Ausbildungsvorbereitung“ des wohnortnächstgelegenen Berufskollegs anzumelden, welches den gewünschten Fachbereich anbietet. Dieses Berufskolleg ist zur Aufnahme verpflichtet. Eine Schulplatzsuche durch die Bezirksregierung entfällt daher.
5. Eltern und auch Schulen treten häufig auch mit dem Wunsch nach einem **Schulformwechsel** an die Bezirksregierung heran. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass hier in der schulischen Beratung die rechtlichen Beschränkungen aus den jeweils einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zu beachten sind und die Erziehungsberechtigten auf diese rechtlichen Regelungen hinzuweisen sind.
Im Übrigen gelten auch hier die o.g. Verfahrenshinweise.

Die Bezirksregierung übernimmt folgende Fälle, sofern Schulleiterinnen und Schulleiter die Schülerin oder den Schüler nicht zuvor bereits gemäß § 46 SchulG auf Antrag der Eltern aufnehmen konnten:

1. Zuzüge an einen anderen Wohnort im Regierungsbezirk, aus anderen Regierungsbezirken oder Bundesländern,



2. Unterbringung nach längerer Absenz (z.B. Rückkehr aus Wohngruppen oder der Klinikschule, sofern keine Rückkehr an die bisherige Schule möglich ist),
3. Nach Kündigung bzw. Auflösung des Beschulungsertrages mit Privatschulen

Ich mache abschließend insbesondere darauf aufmerksam, dass

- bei Umzug, Wechsel in eine Wohngruppe an einem anderen Ort, Klinikaufenthalt o.ä. keine Abmeldung schulpflichtiger Schülerinnen und Schüler durch die bisherige Schule erfolgen kann, ohne dass ein neuer Schulplatz gesichert ist (vgl. § 47 Abs. 2 SchulG).
- anfragende Eltern, Wohngruppen etc. **nicht automatisch** an die Bezirksregierung oder die Schulämter verwiesen werden, sondern die Schulleitung gehalten ist, zunächst zu prüfen, ob die Schülerin oder den Schüler aufgrund vorhandener Kapazitäten aufgenommen werden kann (vgl. § 46 SchulG).
Nur wenn dies nicht möglich ist, erfolgt das Verfahren entsprechend der Regelungen für zugezogene Kinder durch die jeweils zuständige Schulaufsicht (Schulamt bzw. Bezirksregierung).

Ich bitte Sie, diese Vorgehensweise zu beachten und auch das Schulverwaltungspersonal entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Preuss